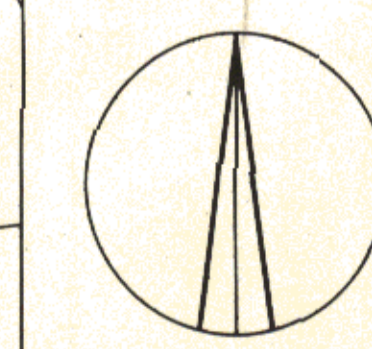


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
BAUGRENZEN
 STRASSENBEGRENZUNGSLINE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 BRÜCKEN
 REINE WOHNGEBIETE (WR)
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA)
 GEWERBEGEBIETE (GE)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (z.B. II)
 ZWINGEND (z.B. IV)
 GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. GRZ 0,25)
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. GFZ 0,3)
 OFFENE BAUWEISE (o)
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (2W)
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN (2W)
 GESCHLOSSENE BAUWEISE (g)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN
 GRÜNFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNG**
- FESTGESTELLTE BUNDESFERNSTRASSE
 - ÖBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 - VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 - UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)
 - VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
 - VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000 Festgestellt durch Gesetz vom 13. Dezember 1965

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1965 (BGBL. S. 241)
 NEUGRABEN - FISCHBEK 26 / HAUSBRUCH 13
 BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 717 und 718

Erläuterung durch die Bebauungspläne
 Neugraben-Fischbek, So
 vom 12.4.29. (GVBl. S. 23.)

Archiv Nr. 23220A
 Feldvergleich vom 11.10.1965

NEUGRABEN - FISCHBEK 26 - HAUSBRUCH 13

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 59

DIENSTAG, DEN 19. DEZEMBER

1967

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 26 / Hausbruch 13	331
12. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	331
12. 12. 1967	Verordnung über Pflegesätze von nichtstaatlichen Kranken- und Pflegeanstalten	332

Gesetz

über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 26 / Hausbruch 13

Vom 13. Dezember 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 26 / Hausbruch 13 für den Geltungsbereich Francoper Straße — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 1094 der Gemarkung Neugraben — Cuxhavener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Dezember 1967.

Der Senat

Verordnung

zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Vom 12. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 7. März 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 49 und 214) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummern 2000 und 2001 erhalten folgende Fassung:

„2000 Die Pflegesätze der staatlichen Krankenanstalten betragen je Tag in:

Klasse I	Klasse IIA	Klasse IIB	Klasse III
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
70,—	57,—	45,—	41,—

2001 Für chronisch geistig Erkrankte in den Heil- und Pflegeabteilungen wird in der Klasse IIB ein Pflegesatz von 30,— *DM* und in der Klasse III ein Pflegesatz von 26,— *DM* erhoben.“

2. Die Tarifnummer 2003 erhält folgende Fassung:
 „2003 In der Klasse IIA der Psychiatrischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll sowie der Hamburgischen Krankenhäuser Bevensen und Wintermoor wird an Stelle des in der Tarifnummer 2000 genannten Pflegesatzes ein Pflegesatz von 53,— *DM* erhoben.“
3. Hinter der Tarifnummer 2006 wird folgende neue Tarifnummer 2007 eingefügt:

„2007 Bei Verlegungen von Patienten in andere Krankenanstalten darf der Verlegungstag nur von der aufnehmenden Krankenanstalt berechnet werden.“

4. Die bisherige Tarifnummer 2007 wird Tarifnummer 2008.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 1967.

Verordnung

über Pflegesätze von nichtstaatlichen Kranken- und Pflegeanstalten

Vom 12. Dezember 1967

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 in der Fassung vom 29. März 1951 (Wirtschaftsgesetzblatt 1948 Seite 27, Bundesgesetzblatt I 1951 Seite 223) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 856) und auf Grund der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 173) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pflegesatz in der allgemeinen (dritten) Klasse der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten sowie der privaten Krankenanstalten im Sinne des § 1 der Verordnung PR Nr. 7/54 beträgt:

höchstens 41,— *DM* je Tag.

(2) Für gesunde Brust- und Flaschenkinder beträgt der Pflegesatz bei gleichzeitigem Aufenthalt der Mutter in der Krankenanstalt

höchstens 10,— *DM* je Tag.

Sofern sie in der Krankenanstalt geboren sind, werden für die ersten zehn Tage keine Pflegekosten berechnet.

(3) Mit dem Pflegesatz sind abgegolten: Unterkunft, Verpflegung, Wartung und Pflege, Leistungen der Ärzte und der Hebammen sowie diagnostische und therapeutische Sachleistungen.

§ 2

Für Beleg-Krankenhäuser und private Krankenanstalten, die die Arztkosten nicht in den Pflegesatz einbeziehen, beträgt der Pflegesatz in der dritten Klasse für Sozialversicherte und Selbstzahler

höchstens 34,— *DM* je Tag.

§ 3

Selbstzahler der dritten Klasse, die ausdrücklich durch einen von ihnen namhaft gemachten Arzt behandelt werden wollen und deshalb die Behandlung zum Pflegesatz nach § 1 nicht wünschen, können mit der Krankenanstalt einen Pflegesatz ausschließlich Arztkosten vereinbaren. Dieser Pflegesatz beträgt

höchstens 36,— *DM* je Tag.

§ 4

(1) Für den Aufnahmetag und den Entlassungstag darf jeweils der volle Pflegesatz berechnet werden.

(2) Bei Verlegungen von Patienten in andere Krankenanstalten darf der Verlegungstag nur einmal, und zwar nur von der aufnehmenden Krankenanstalt, berechnet werden.

§ 5

Soweit es im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall dringend erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den in den §§ 1 und 2 genannten Pflegesätzen zulassen oder anordnen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954, mit der Änderung vom 21. Dezember 1962, (Bundesgesetzblatt I 1954 Seite 175 und 1962 Seite 761) geahndet.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Pflegesätze von nichtstaatlichen Kranken- und Pflegeanstalten vom 20. September 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 1967.